



Brüssel, den 3. März 2015
(OR. en)

6505/15

EF 40
ECOFIN 130
DELACT 19

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 12899/14 COR1

Nr. Komm.dok.: C(2014) 9431 final

Betr.: BERICHTIGUNG vom 15.12.2014 der delegierten Verordnung C(2014) 6200 final der Kommission vom 4. September 2014 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat am 4. September 2014 die delegierte Verordnung C(2014) 6200 final zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten¹ erlassen.
2. Nach Erlass der delegierten Verordnung wurde ein redaktioneller Fehler festgestellt, der sich auf den Anwendungsbereich der technischen Regulierungsstandards auswirkt. Die Kommission hat dem Rat daher eine Berichtigung des obengenannten delegierten Rechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 97 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 15. Dezember 2014 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb von drei Monaten Einwände dagegen erheben.

¹ Der Rat hat am 29. September 2014 bestätigt, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt zu erheben (Dok. 13185/14).

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 2. März 2014 keine Einwände erhoben worden.

 4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 97 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-